

ZBB 2001, 97

VerbrKrG § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 a. F.; AGBG § 9 Abs. 1

Unwirksamkeit eines formularmäßigen Vorbehalts für Leasingraten und Teilamortisationswert bei Kaufpreisänderung bis zur Übernahme des Leasingobjekts

OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.04.2000 – 24 U 184/99 (rechtskräftig), EWiR 2001, 187 (Graf v. Westphalen)

Leitsätze:

1. Ein Leasingvertrag, der sich auf einen überwiegend privat genutzten PKW eines Gaststättenbetreibers bezieht, fällt unter § 1 Abs. 1 VerbrKrG. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Leasingvertrag selbst keine Angabe über die beabsichtigte Nutzung des Leasinggegenstandes enthält, sondern nur die Privatanschrift des Leasingnehmers ausweist.
2. Das Erfordernis der Schriftform nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG a. F. ist nicht eingehalten, wenn sich der Vertrag aus einer Angebots- und einer Annahmeerklärung zusammensetzt und der Anbietende nur seine Erklärung, der Annehmende ebenfalls seine eigene Erklärung unterzeichnet hat, wie bei Leasingverträgen üblich, bei denen das Angebot vom Leasingnehmer herröhrt.
3. Die Preisänderungsklausel „Bei einer Änderung des Kaufpreises bis zur Übernahme des Leasingobjekts durch den Leasingnehmer ändern sich die vom Leasingnehmer zu leistenden Zahlungen und der Teilamortisationswert entsprechend“ ist nach § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam.